



Herrn
Abdurrahim Vural
Xantener Str. 8
10707 Berlin

Berlin, 18. August 2020
Bezug: Ihr Schreiben vom
21. Juli 2020

Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMEL, BMFSFJ, BMZ, BPrA

Frau Frank
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33190
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Tierschutz

Pet 3-19-10-787-036122 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Vural,

für Ihr Schreiben danke ich Ihnen.

Zu Ihrem Anliegen verweise ich auf folgende Ausführungen des zuständigen Fachministeriums:

„Bereits im Jahr 1990 wurde mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20. August 1990 die Gleichstellung des Tieres mit einer leblosen Sache im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und in der Zivilprozessordnung (ZPO) aufgehoben und ausdrücklich anerkannt, dass das Tier ein Lebewesen ist und nicht wie eine leblose Sache behandelt werden darf. Diese Gesetzesänderung folgte damit dem bereits in § 1 des Tierschutzgesetzes formulierten Grundsatz, dass der Mensch das Tier als Mitgeschöpf anerkennt und dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen hat. So wird in § 90 a BGB klargestellt, dass Tiere keine Sachen sind. Diese Klarstellung verdeutlicht zugleich, dass Tiere nicht der beliebigen freien Verfügbarkeit ihres Eigentümers unterliegen. Das Gesetz bestimmt vielmehr, dass der Eigentümer eines Tieres bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Gesetze zum Schutz der Tiere zu beachten hat.

Bei der Pfändung und beim Schadensersatz gelten danach folgende Grundsätze:

1. Der Gerichtsvollzieher darf Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, grundsätzlich nicht pfänden. Dabei kommt es nicht mehr darauf an, welchen Wert ein Haustier hat: Hunde, Katzen, Papageien oder sonstige Haustiere sind grundsätzlich dem Zugriff der Gläubiger entzogen. Ausnahmen können nur bei einem besonders hohen Wert eines Tieres anerkannt werden.



2. Wer ein Tier schuldhaft verletzt, muss auch die Heilbehandlungskosten bezahlen, die ggf. den Wert des Tieres übersteigen können. Für die Höhe des Schadensersatzes kommt es auf die Anschaffungskosten nicht mehr an; der Schädiger muss die Aufwendungen bezahlen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Heilungschancen und der Schutzbedürftigkeit des Tieres stehen.

Durch das Gesetz wird selbstverständlich nicht verboten, dass Tiere veräußert oder vererbt werden können. Es stellt jedoch sicher, dass die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über Sachen auf Tiere nur angewandt werden, soweit nicht die besonderen Vorschriften des Tierschutzgesetzes entgegenstehen.

Das Tierschutzgesetz dient nach seinem § 1 dem Schutz des Lebens und Wohlbefindens aller Tiere. Danach darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Außerdem enthalten das Tierschutzgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, mehrere beim Europarat beschlossene Europäische Tierschutzübereinkommen, weitere Tierschutzrichtlinien und -verordnungen der Europäischen Union sowie zahlreiche auf Veranlassung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erstellte Tierschutz-Gutachten und Leitlinien allgemeine und spezielle Anforderungen für einen tierschutzgerechten Umgang mit Heimtieren, landwirtschaftlichen Nutztieren, Versuchstieren, Wildtieren, usw..

Durch die vom Gesetzgeber mit Wirkung vom 01.08.2002 beschlossene ausdrückliche Aufnahme des Tierschutzes als Staatszielbestimmung in das Grundgesetz (Artikel 20a) kommt nun dem Tierschutz bei Abwägungsentscheidungen mit anderen Grundrechten (z. B. Freiheit von Forschung und Lehre, Kunstfreiheit) ein stärkeres Gewicht zu. Als Staatszielbestimmung ist der Tierschutz damit von der Politik bei der Gesetzgebung und von den Verwaltungsbehörden und Gerichten bei der Anwendung und Auslegung des geltenden Rechts zu beachten.

Die Durchführung tierschutzrechtlicher Vorschriften, damit also auch die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, obliegt nach § 15 des Gesetzes den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Sie können nach § 18 des Tierschutzgesetzes bei Verstößen gegen die tierschutzrechtlichen



Bestimmungen empfindliche Bußgelder bis zu 25.000 Euro verhängen. Liegen Tatbestände des § 17 des Tierschutzgesetzes vor, können diese als Straftaten von den Gerichten mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden.

Auf die Verfolgung und Ahndung von Verstößen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden bzw. die Gerichte hat die Bundesregierung keinen Einfluss.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das Töten eines Tieres ohne vernünftigen Grund, z. B. weil es nach einem Erbfall unerwünscht ist, nach § 17 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Das Aussetzen eines Tieres ist nach § 3 Nr. 3 des Gesetzes verboten und kann gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Mit den für Tiere geltenden bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen sowie den strengen Vorschriften des Tierschutzgesetzes liegt jedenfalls das notwendige rechtliche Instrumentarium vor, um die berechtigten Schutzanliegen der Tiere zu gewährleisten und Tierquälereien abzustellen und angemessen zu ahnden.“

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Fachministeriums geht der Ausschussdienst davon aus, dass Ihr Petitionsverfahren als abgeschlossen angesehen werden kann, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern.

Ich möchte Sie noch darauf hinweisen, dass das Aktenzeichen, unter dem Ihre Eingabe geführt wird, aus organisatorischen Gründen geändert wurde.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

i.V. Hartmann
Frank